

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bekleidungsindustrie Österreichs

**für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Kleiderfärbereien**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung.

### I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) sachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Verband der industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Kleiderfärbereien angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen im obigen räumlichen Geltungsbereich.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge.

### II. Geltungsbeginn

Die Lohntarife A - Wäschereien, B - Chemischputzereien und Kleiderfärbereien, sowie C - Teppichreinigungs- und Aufbewahrungsanstalten, treten am 1. Juli 2006 in Kraft.

### III. Lohnerhöhung

#### 1) Stundenlöhne:

Die vor dem 1. Juli 2006 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (Istlöhne) werden um 2,3 % erhöht; der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um 2,3 % erhöhte Istlohn auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

#### 2) Prämienlöhne:

Werden neben dem tatsächlichen Stundenlohn Prämien welcher Art immer gewährt, ist der tatsächliche Stundenlohn, sofern er nicht dem neuen tariflichen Stundenlohn entspricht, auf den ab 1. Juli 2006 geltenden Tariflohn aufzustocken. Prämien sind in ihrer Höhe so abzuändern, dass der bisherige tatsächlich bezahlte und um 2,3 % erhöhte Stundenverdienst erreicht wird.

Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige und um 2,3 % erhöhte Gesamtverdienst des Dienstnehmers einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien, ausgenommen die in Absatz 3) genannten, heranzuziehen.

Die tatsächlichen Stundenverdienste der Prämiengruppen mit variablen Leistungsprämien dürfen jedoch keinesfalls im Zeitpunkt der Aufstockung im Durchschnitt der Prämiengruppe unter den neuen tariflichen Stundenlohn der entsprechenden Lohngruppe plus 10 % zu liegen kommen.

Für die Durchschnittsberechnung sind die Durchschnittsverdienste der Prämiengruppen mit variablen Leistungsprämien, die in den letzten dreizehn Lohnwochen bzw. in den letzten drei Abrechnungsperioden mit der Sozialversicherung vor Inkrafttreten dieses Tariflohnes verdient wurden, heranzuziehen.

#### 3) Schmutz-, Staub- und Gefahrezulagen bleiben ihrer Höhe nach unverändert.

#### **IV. Erhöhung der Akkorde**

Bei Akkorden, gleichgültig ob es sich um Geld- oder Zeitakkorde handelt, werden die innerbetrieblichen Akkordgrundlagen (Minutenfaktoren bzw. Akkordsätze) so angehoben, dass die Effektivverdienste um 2,3 % erhöht werden.

Durch das Inkrafttreten dieses Lohnstarifes sind bestehende Akkorde nur in jenen Fällen neu zu erstellen, in denen der um 2,3 % erhöhte Effektivverdienst den neuen Akkordrichtsatz (Tariflohn + 20%) gemäß § 6 (1) des RKV vom 1. April 1996 nicht erreicht wird.

#### **V. Lohnstarife**

##### **A - WÄSCHEREIEN**

Ab 1. Juli 2006 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Waschmeister(in) (welche vom Betrieb als solche bezeichnet werden)	6,62
Lohngruppe II Frackhemd bügeln, Kragenrunden	6,13
Lohngruppe III Maschinwaschen, Handwaschen, Zentrifugieren	6,06
Lohngruppe IV Hauswäsche bügeln, Ausfertigen, Nähen Mitfahren, Expedieren	5,85
Lohngruppe V Gladironbügeln, Pressen, Sortieren von reiner und unreiner Wäsche, Merken (Maschine und Hand), Maschinbügeln (Legen, Einlegen, Ausschlagen)	5,68
Lohngruppe VI Heizer(in), Professionisten, Fahrer(in) bei ausschließlicher Fahrertätigkeit Heizer(in) und Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	6,33
Nähen während der 6-wöchigen Anlernzeit	5,77
Ladner(in) erste selbständige Kraft	5,85
Ladner(in) zweite Kraft	5,68
Portier(in)	5,68

## **B - CHEMISCHPUTZEREIEN UND KLEIDERFÄRBEREIEN**

Ab 1. Juli 2006 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Erste(r) gelernte(r) Chemisch- und Nasswäscher(in) sowie Detachieren, Erste(r) gelernte(r) Färber(in)	6,62
Lohngruppe II Erste(r) Chemischbügler(in), Erste(r) Expedient(in)	6,33
Lohngruppe III Zweite(r) Chemischwäscher(in) und Detacheur(in), Zweite(r) Chemischbügler(in), Zweite(r) gelernte(r) Färber(in), Plissieren, Maschinbügeln, Abrichten	6,23
Lohngruppe IV Zweite(r) Nasswäscher(in), Detachieren nach dem 1. Jahr, Maschinbügeln, Gelernte(r) Chemisch- und Nasswäscher(in) sowie Detachieren im 1. Jahr nach der Auslehre, Zweite(r) Expedient(in), Dämpfen	6,06
Lohngruppe V Detachieren im ersten Jahr der Anlernzeit, Chemischbügeln, Nähen, Schneider(in), Vorhangspannen, Hilfsarbeiten, Mitfahren	5,79
Lohngruppe VI Heizer(in), Professionisten, Fahrer(in) bei ausschließlicher Fahrertätigkeit Heizer(in) und Professionisten erhalten zusätzlich zum tariflichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	6,33
Ladner(in) erste selbständige Kraft	6,06
Ladner(in) zweite Kraft,	5,79
Portier(in)	5,79

## **C - TEPPICHREINIGUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSANSTALTEN**

Ab 1. Juli 2006 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Erste(r) Teppichwäscher(in), Teppichstopfen	6,62
Lohngruppe II Teppichwaschen, Teppichschneiden, Teppichklopfen, Spannen, Dämpfen und Fleckputzen, Stammpersonal	6,13
Lohngruppe III Hilfsarbeiten	5,79
Lohngruppe IV Heizer(in), Professionisten, Fahrer(in) bei ausschließlicher Fahrertätigkeit Heizer(in) und Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	6,33

## VI. Lehrlingsentschädigung

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung beträgt

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	494,45
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	570,50
im 3. Lehrjahr monatlich	EUR	670,60

## VII. Ergänzungen zum Rahmenkollektivvertrag vom 1. 4. 1996

### **Es wird der § 6 b Internatskosten neu eingefügt:**

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten SchülerInnenheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der /die Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, seine/ihre volle Lehrlingsentschädigung verbleibt. Gleiches gilt für ArbeitnehmerInnen, die eine integrative Berufsausbildung (auch Vorlehre) absolvieren.

### **Es wird der Anhang 2 über die „Empfehlung der Kollektivvertragspartner betreffend Karenzurlaube“ wie folgt geändert:**

Den Arbeitgeber/innen wird empfohlen, Arbeitnehmer/innen, sofern diese eine Elternkarenz bis längstens zum zweiten Geburtstag des Kindes beanspruchen - zu Beginn der Karenz – über das Ende der Karenz und den Wiederantrittstag der Beschäftigung nachweislich schriftlich zu informieren. Der Erhalt der Information darüber ist von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer schriftlich zu bestätigen.

Wien, am 22. Juni 2006

**FACHVERBAND DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE ÖSTERREICHS**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

Dr. Franz J. Pitnik

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung**

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Erich Foglar

Karl Haas